Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
1	Stadt Halver vom 16.06.2023		X	Belange werden nicht nachteilig berührt. Es werden keine Anregungen gemacht.	**Kenntnisnahme**
2	Westnetz GmbH vom 19.06.2023		X	Es bestehen keine Einwände, da unsere Belange nicht berührt werden.	**Kenntnisnahme**
3	Stadt Wuppertal vom 20.06.2023		X	Die Belange der Stadt Wuppertal werden nicht berührt.	**Kenntnisnahme**
4	Stadt Remscheid vom 20.06.2023		X	Von Seiten der Stadt Remscheid bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme**
5	Stadt Hückeswagen vom 22.06.2023		X	Es bestehen keine Bedenken.	**Kenntnisnahme**
6	IHK Köln vom 28.06.2023		X	Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt diese Bauleitplanung, da die PV-Anlage zur Standortsicherung des energieintensiven Unternehmens beiträgt, um ein Stück weit unabhängiger vom Strommarkt zu sein.	**Kenntnisnahme**
7	PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH vom 28.06.2023		X	Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden. <u>Achtung</u>: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	**Kenntnisnahme** Es wird keine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs vorgenommen.
8	BAIUDBw vom 04.07.2023		X	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	**Kenntnisnahme**
9	BezReg Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 05.07.2023		X	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über einem erloschenen Bergwerksfeld. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	**Kenntnisnahme**

<table>
<tr><th rowspan="2">Nr.</th><th rowspan="2">Stellungnahmen</th><th colspan="2">Abwägung</th><th rowspan="2">Inhalt der Stellungnahme</th><th rowspan="2">Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung</th></tr>
<tr><th>Ja</th><th>Nein</th></tr>
<tr><td>10</td><td>Vodafone West GmbH vom 06.07.2023</td><td></td><td>X</td><td>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</td><td>Kenntnisnahme</td></tr>
<tr><td>11</td><td>Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 07.07.2023</td><td></td><td>X</td><td>Aus forstlicher Sicht wird nicht widersprochen.
Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.</td><td>Kenntnisnahme</td></tr>
<tr><td>12</td><td>EWR GmbH vom 12.07.2023</td><td></td><td>X</td><td>Seitens unserer Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie unseres Verkehrsbetriebes bestehen keine Anregungen und Bedenken.</td><td>Kenntnisnahme</td></tr>
<tr><td>13</td><td>PLEdoc GmbH im Auftrag der OGE GmbH, Essen vom 12.07.2023</td><td>X</td><td></td><td><u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u>
<table>
<tr><th>lfd. Nr.</th><th>Eigentümer</th><th>Leitungstyp</th><th>Status</th><th>Leitungsnr.</th><th>DN</th><th>Blatt</th><th>Schutzstreifen</th><th>Beauftragter</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Open Grid Europe</td><td>Ferngasleitung</td><td>in Betrieb</td><td>RG021000000</td><td>1000</td><td>398, 399</td><td>10 m</td><td>Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald</td></tr>
<tr><td>2</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>RG-21</td><td>-</td><td>auf Bl.398, 399 der LNr.21</td><td>Im Schutzstreifen der LNr. 21</td><td>Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Open Grid Europe</td><td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td><td>in Betrieb</td><td>RG028000000</td><td>900</td><td>138, 139</td><td>10 m</td><td>Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald</td></tr>
<tr><td>4</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>RG-28</td><td>-</td><td>auf Bl.138, 139 der LNr.28</td><td>Im Schutzstreifen der LNr. 28</td><td>Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald</td></tr>
</table>
Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.
Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen.</td><td>Der Äußerung wird gefolgt.
Die Lage der Leitungstrasse wurde durch eine Feldbegehung überprüft. Hiernach wurde zur exakten Erfassung ein Vermessungsbüro beauftragt, den Verlauf der Open Grid Leitung im Gelände exakt einzumessen. Auf Basis dieser Einmessung wurde das gesamte Anlagenlayout verändert, welches seit 10.08.2023 verbindlich vorliegt. Der eingemessene Verlauf der Leitung mit Schutzstreifen wurde sowohl in den Bestand, als auch in die Darstellung der Planung lagerichtig integriert.
Es ist nicht vorgesehen, im Bereich der Schutzstreifen Gehölzanpflanzungen vorzunehmen.</td></tr>
</table>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie eine Kopie des Flächennutzungsplanes mit korrigierter Darstellung der eingangs genannten Versorgungsanlagen in roter Farbe. Zu Ihrer weiteren Information erhalten Sie die Bestandsunterlagen (Bestands- und Katasterpläne) der eingangs genannten Versorgungsanlagen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Leitungen und Anlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen im Flächennutzungsplan keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Leitungen und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Beigefügt erhalten Sie auch das **Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.** Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind grundsätzlich bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von Versorgungsanlagen der OGE zu beachten. Bezüglich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir der Begründung unter **Punkt 11.0** sowie im Umweltbericht unter **Punkt 7.0** dass die Kompensation des Eingriffes vollständig im Geltungsbereich erfolgt. Vorsorglich weisen wir an	

Nr.	Stellungnahmen	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				dieser Stelle darauf hin, dass Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern grundsätzlich nur außerhalb der Schutzstreifenbereiche erfolgen dürfen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von unserer Seite keine besonderen Angaben gemacht. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	
14	ARGE der Naturschutzverbände OBK vom 17.07.2023	X		Angesichts des weltweit steigenden Energiebedarfs reichen Photovoltaik-Anlagen auf Dächern oder anderen Elementen im bebauten Bereich schon lange nicht mehr aus. Das Ausweichen in die freie Fläche als logische Konsequenz findet in diesem Falle unsere volle Zustimmung. Handelt es sich doch um bislang eher intensiv genutztes Grünland, das durch die geplante Maßnahme extensiviert, also aufgewertet wird. Die Versiegelung ist minimal, im Gewerbegebiet wird noch nicht einmal die Landschaft „verschandelt“: im Gegenteil bewahren Abstandsflächen, Sträucher, Randstreifen, ein hoher beidseitig eingegrünter Zaun und unbefestigte (!!!) Wege durchaus den Charakter einer relativ grünen Insel im Kontrast zum umgebenden Gebiet. Planungsrelevante Arten sind allenfalls noch als Nahrungsgäste im Gebiet zu beobachten. Lange vor der Umwidmung der Bereiche beidseits der B 229 befand sich hier eines der zwei uns bekannten Habitate des Kiebitz‘ (das andere Vorkommen war im Raum Honsberg). Der drastische Rückgang dieses charmanten Vogels in weiten Teilen Europas hat zahlreiche Gründe und ist auch nicht umkehrbar. Der beruhigte Bereich von ca. 7 ha kann bei entsprechender Bewirtschaftung durchaus in Zukunft wieder Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bieten. Kleinere Säuger, Amphibien und alles, was fliegen kann, kommen sicher zurecht. Wenn aber ein Zaunabstand von 20 cm überm Boden realisiert wird, können sich Fuchs (und Wolf) hindurchgraben: dann ist die Schafhaltung wohl tabu. In anderen Regionen Deutschlands erfolgt übrigens Obst- oder Gemüseanbau auf Solarflächen.	**Der Äußerung wird teilweise gefolgt.** Bezüglich der Ansprachen des Grünlandes wurde im Umweltbericht daraufhin gewiesen, dass diese durch Nachkartierungen in der Kartiersaison noch verifiziert werden muss. Hier fanden noch Begehungen im Juli und August 2023 statt. Die Wiesen zeigten eine etwas höhere Artendiversität als bei der Begehung im Mai auf, sind aber insgesamt als Wiesen geringer bis mäßiger Artendiversität anzusprechen. Kleinere ruderalisierte Wiesenbereiche um beispielsweise die Gehölze, bilden hier eine ökologisch mittelwertige Ausnahme. Der Wiesenbereich im Osten wurde im Zuge des Sommers 2023 auch als Weide genutzt. Insgesamt kann ein Ausgleich auf der Fläche erbracht werden. Es handelt sich hier um eine Anlage mit dem Primat der Energiegewinnung. Allen Äußerungen zur Ausgestaltung der Anlage können nicht gefolgt werden, wie z.B. Anlage von Gräben zu einem temporären Stillgewässer. Anderen Äußerungen können gefolgt werden, z.B. abschnittsweise

Nr.	Stellungnahmen	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				Zu begrüßen ist auch das Wasser-Management. Parallel zum (leichten) Hang laufende Rinnen sorgen für eine gleichmäßige Versorgung: vielleicht bietet sich in einer natürlichen Senke die Möglichkeit, eine kleine Sumpfzone zu schaffen, die nach Starkregen temporär Wasser führt und den Artenreichtum im faunistischen wie auch floristischen Bereich enorm bereichern würde.	Mahd oder Beweidung, Verzicht von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngung. Die detaillierte Ausgestaltung der Anlage ist nicht Gegenstand der 51. Änderung. Die 51. Änderung bildet aber gegenüber den im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen, die ökologisch deutlich bessere städtebauliche Entwicklung an diesem Standort.
15	LVR Kaufm. Immobilienmanagement vom 17.07.2023		X	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.	**Kenntnisnahme**
16	OBK vom 20.07.2023	X		**<u>Landschaftspflege, Artenschutz, Landschaftspflege</u>** Gegen die von der Stadt Radevormwald mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bereich Grüne“ – dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus land-schaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 11 „Radevormwald“ des Oberbergischen Kreises, welcher dort, bis auf Ausnahme eines kleinen Teilbereichs, das Entwicklungsziel 7 (Erhaltung bis zur baulichen Nutzung) darstellt. Die Inhaltsbestimmungen des rechtsgültigen Landschaftsplans treten erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft. Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung sind die im Umweltbericht des Planungsbüros Schumacher aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen der Wiesenextensivierung und der Anlage einer Heckenstruktur, wie dort beschrieben, umzusetzen. In diesem Fall sind keine weiteren (externen) Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch eine ordnungsgemäße Anpflanzung der Hecke, welche die Photovoltaik-Freiflächenanlage weitestgehend umschließt, auf ein Minimum zu reduzieren.	**Der Äußerung wird gefolgt.** Auf Ebene des Flächennutzungsplanes stellt die Umwandlung von gewerblicher Baufläche in ein Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage eine aus ökologischer Sicht deutlich bessere städtebauliche Entwicklung an diesem Standort dar. Die Planung sieht nach wie vor eine Wiesenextensivierung vor, sodass ein Ausgleich auf der Fläche erbracht werden kann. Die Anlage wird so gegenüber ihrer Umgebung durch Heckenpflanzungen abgegrenzt, dass keine städtebaulichen Missstände oder landschaftsvisuelle Beeinträchtigungen entstehen. Dabei werden insbesondere im Bereich der B 229 hohe Pflanzen gesetzt, um potenziellen Blendwirkungen vermeiden zu können. Eine Zuordnung externer Ausgleichsflächen ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
		X		**<u>Artenschutz</u>** Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von europäischen Vogelarten, im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, erfolgen.	**Der Äußerung wird gefolgt.** Die auf den § 39 BNatSchG zurückzuführenden Fällzeitenregelungen werden in die Planung übernommen. Somit sind Fällungen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März beschränkt.
			X	**<u>Umweltamt</u>** <u>67/12 – Gewässerschutz -</u> Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante 51.Änderung des FNP der Stadt Radevormwald da wasserwirtschaftliche Belange (z. B. Gewässer, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.	**Kenntnisnahme**
		X		**67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung -** Sollte es zu einer gezielten Entwässerung von Niederschlagswasser kommen, ist diese Entwässerung rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Gegen eine großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone bestehen keine Bedenken.	**Der Äußerung wird gefolgt.** Im Änderungsbereich fallen keine Schmutzwässer an. Das Niederschlagswasser wird nicht gesammelt und einem temporären Stillgewässer zugeführt. Das Niederschlagswasser wird breitflächig über die belebte Bodenzone schadlos versickert.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
		X		**67/23 – Bodenschutz -** Gegen die Änderung des FNP bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Anmerkungen zum Schutzgut Boden im Umweltbericht zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes Photovoltaik-Freiflächenanlage "Bereich Grüne" sind umzusetzen.	**Der Äußerung wird gefolgt.**
			X	**67/21 – Immissionsschutz -** Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.	**Kenntnisnahme**
		X		**<u>Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz</u>** Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Sonderflächen für Photovoltaik: min. 800 l/min Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.	**Der Äußerung wird gefolgt.** Gemäß Aussage der Fa. GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG, sind die erforderlichen Löschwassermengen vom 800 l/Min. über 2 Stunden sowie die Radien um die Hydranten in ausreichendem Maße vorhanden.
				Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-	Die Zufahrt entspricht den Anforderungen der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Anlage 2.2.1/1 ausgelegt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
			X	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind. **<u>Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr</u>** Da es um die Errichtung einer PV-Anlage geht, bei der keine polizeilichen Verkehrsbelange tangiert werden, gibt es keine Einwände gegen die geplante Änderung.	**Kenntnisnahme**

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.